

RS Vwgh 2003/3/20 2000/20/0047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2003

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1996 §12 Abs1;

Rechtssatz

Auch die Bedrohung einer Person mit dem Erschießen stellt eine konkrete Tatsache dar, die durchaus ein für die Beurteilung der Voraussetzungen eines Waffenverbotes relevantes Bild von der Persönlichkeit eines Menschen vermitteln kann und wegen des damit zutage getretenen Aggressionspotenzials ein Waffenverbot zu rechtfertigen vermag (Hinweis auf die zum im Wesentlichen inhaltsgleichen § 12 WaffG 1986 ergangenen E vom 6. November 1997, Zi. 96/20/0296, vom 18. Dezember 1991, Zi.91/01/0128, und vom 9. Mai 1996, Zi.96/20/0290).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000200047.X01

Im RIS seit

13.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

20.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at